

# GEWÄSSERORDNUNG

des Fischereivereins Wehringen e.V.



Stand 11.06.2026

# **Fischereiverein Wehringen e.V.**

Aue 4  
86517 Wehringen

---



## **Inhalt**

<b>Präambel</b> .....	2
<b>Geltungsbereich</b> .....	2
<b>§ 1 Fischerei am Vereinsgewässer</b> .....	2
<b>§ 2 Verhaltensgrundsätze am Vereinsgewässer</b> .....	3
<b>§ 3 Hinweise auf Erlaubnisscheinen</b> .....	3
<b>§ 4 Nachtfischen</b> .....	3
<b>§ 5 Anforderung an Angelgerät; Wertach</b> .....	4
<b>§ 6 Anforderung an Angelgerät; Singold</b> .....	4
<b>§ 7 Fangblatt</b> .....	4
<b>§ 8 Haftung</b> .....	4
<b>§ 9 Weiterverkauf von gefangenen Fischen</b> .....	5
<b>§ 10 Fischereiaufsicht</b> .....	5
<b>§ 11 Schonmaße / Schonzeiten</b> .....	6
<b>§ 12 Fischruhezone</b> .....	7
<b>§ 13 (entfällt)</b> .....	7
<b>§ 14 Bootsfischen, Feuer und Zelten</b> .....	7
<b>§ 15 Änderungen</b> .....	7



## **Präambel**

Die Gewässerordnung legt auf der Grundlage des für Bayern geltenden Fischereigesetzes und der zugehörigen Ausführungsverordnung (BayFiG, AVBayFiG), der Bezirksfischereiverordnung für Schwaben, des Tierschutzgesetzes (TierSchG), des Bundes- (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) Regeln fest, die das Verhalten der Angler untereinander, an den Gewässern und in Natur und Landschaft ebenso bestimmen wie die Grundsätze für die Betreuung und Bewirtschaftung der Gewässer. Die Gewässerordnung fördert die Bereitschaft und Verhaltensweisen der Angler, die Gewässer als Lebensraum für die in ihnen wildlebenden Pflanzen und Tiere zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

## **Geltungsbereich**

Die Gewässerordnung gilt für alle vom Fischereiverein Wehringen e.V. (FVW) fischereirechtlich betreuten und bewirtschafteten Gewässern. Die Bezeichnung und Lage der Gewässer sind dem aktuellen Gewässerverzeichnis zu entnehmen. Die Gewässerordnung ist für alle Inhaber von Angelberechtigungen, die den Fischfang in und auf den Gewässern des FVW ausüben, verbindlich.

Verstöße gegen die Gewässerordnung können den Entzug der Angelberechtigung, vereinsinterne Strafen und/oder Ordnungsstrafen im Sinne des BayFiG und der AVBayFiG zur Folge haben.

## **§ 1 Fischerei am Vereinsgewässer**

Das Vereinsgewässer Wertach steht den Vereinsmitgliedern und deren Gästen, die Vereinsgewässer Singold und Rollweiher ausschließlich den Vereinsmitgliedern, zur Ausübung der Fischerei mit der Handangel zur Verfügung, soweit sie im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines und des Fischereischeines sind.

Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer Personen (hierunter fallen auch Familienangehörige), die nicht im Besitz der gültigen Papiere sind, das Fischen zu gestatten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisschein der Wertach nicht das Fischen innerhalb der Fischaufstiegshilfe (Fischtreppe) beinhaltet.



## **§ 2 Verhaltensgrundsätze am Vereinsgewässer**

Waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf andere Fischerkameraden, sind oberstes Gebot eines jeden Vereinsmitgliedes und Gastfischers, ebenso wie die Hege und Pflege der Fische, des Gewässers und der Landschaft.

## **§ 3 Hinweise auf Erlaubnisscheinen**

Die im Erlaubnisschein genannten Fischwassergrenzen (sie sind am Wasser durch Grenzschilder gekennzeichnet), außerdem Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfanges und der Zahl der zulässigen Fanggeräte, sowie das tägliche Fanglimit sind genau zu beachten.

Bestimmungen dieser Gewässerordnung haben den Vorrang gegenüber evtl. anderslautenden Vermerken eines Erlaubnisscheines.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereigesetzes für Bayern (FiG), der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) und der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben sind zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Zeit und der Art des Fischfangs, der besonderen Fangbeschränkungen, der Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen.

## **§ 4 Nachtfischen**

Für die Vereinsgewässer Singold und Rollweiher gilt ein generelles Nachtangelverbot



## **§ 5 Anforderung an Angelgerät; Wertach**

Wo der Erlaubnisschein zum Fischen mit zwei oder einer Handangel berechtigt, sind diese so auszulegen, dass sie stets erreichbar sind. Kein Erlaubnisschein berechtigt zum Auslegen von Legangeln, ebenso ist auch keine Senke und Reuse erlaubt.

## **§ 6 Anforderung an Angelgerät; Singold**

An der Singold ist nur eine Handangel erlaubt. Erlaubt sind nur Spinner, künstliche Fliege, Wobbler, Gummifisch und toter Köderfisch.

Aufgrund von Besatzmaßnahmen ist das Angeln an der Singold jährlich vom 01.07. bis einschließlich 14.07. gesperrt.

## **§ 7 Fangblatt**

Stückzahl, Art, Gewicht und Größe, sowie das Fangdatum angelandeter Fische sind auf der Fangkarte unmittelbar nach dem Anlanden und Töten des Fanges einzutragen. Die Tageskarte ist sofort an den Verein zurückzusenden. Beim Verkauf der Tageskarten wird ein Geldpfand erhoben. Der Betrag des Geldpfandes wird bei Rückgabe der Fangkarte erstattet.

Jahreskarteninhaber der Singold haben zum 15. Oktober eines Jahres, Jahreskarteninhaber der Wertach haben zum 10. Januar des folgenden Jahres das Fangblatt und die abgelaufene Jahreskarte dem Gewässerwart ohne besondere Aufforderung ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Die Erfüllung dieser Auflage ist bei der Vergabe neuer, künftiger Jahres- und Tageskarten entscheidend.

## **§ 8 Haftung**

Jeder Fischer haftet persönlich für jeden entstandenen Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei, insbesondere hinsichtlich des Betretens von Ufergrundstücken, verursacht. Dass die Ufer von Papier, Maisdosen, Angelschnüre und sonstigen Abfällen reinzuhalten sind, ist selbstverständlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wasserverunreinigungen jeder Art sofort dem Gewässerwart oder dem Vorstand zu melden. Fischsterben und starke Wasserverunreinigungen sind sofort der zuständigen Polizeiinspektion Bobingen bzw. dem Landratsamt zu melden.

# **Fischereiverein Wehringen e.V.**

Aue 4  
86517 Wehringen

---



Kraftfahrzeuge dürfen nur an Wegrändern abgestellt werden, damit sie die Durchfahrten der Grundstückseigentümer nicht behindern. Keinesfalls dürfen Ufergrundstücke und Wiesen befahren werden. Das Betretungsverbot der Grundstücke Bayer und Brem an der Singold besteht weiterhin. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofort eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch, sowie eine zivilrechtliche Unterlassungsklage der Grundbesitzer gegen den "Eindringling", Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

## **§ 9 Weiterverkauf von gefangenen Fischen**

Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder für Gegenleistung veräußert werden.

## **§ 10 Fischereiaufsicht**

Den vereidigten Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen sind auf Verlangen die Angel Papiere und der getätigte Fang vorzuweisen.



## § 11 Schonmaße / Schonzeiten

Fischart / Krebsart	Schonzeit	Schonmaß
Aal	-	50 cm
Äsche	01.01. - 30.04.	35 cm
Bachforelle	01.10. - 15.03.	26 cm
Bachsaibling	-	-
Barbe	01.05. – 30.06.	40 cm
Elritze	01.05. – 30.06.	-
Hasel	01.03. – 30.04.	-
Hecht	15.02. - 30.04.	50 cm
Huchen	15.02. – 30.06.	90 cm
Karpfen	keine	35 cm
Mühlkoppe	01.02. – 30.04.	-
Nase	01.03. – 30.04.	30 cm
Nerfling	01.03. – 30.04.	30 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.03.	26 cm
Renken/Felchen	15.10. – 31.12.	30 cm
Rutte/Quappe/Trüsche	-	40 cm
Schied/Rapfen	01.03. – 30.04.	40 cm
Schleie	01.05. – 30.06.	26 cm
Seeforelle	01.10. – 15.03.	60 cm
Seesaibling	01.10 – 31.12	30 cm
Wels (Waller)	keine	keine
Zander	15.02. - 30.04.	50 cm
Edelkrebs männlich		12 cm
Edelkrebs weiblich	01.10 – 31.07.	12 cm
Steinkrebs	ganzjährig	-

# **Fischereiverein Wehringen e.V.**

Aue 4  
86517 Wehringen

---



## Fanglimit:

Singold: 3 (drei) Forellen inkl. Äsche pro Tag und max. 6 (sechs) Forellen inkl. Äsche pro Kalenderwoche (Kalenderwoche = Montag bis Sonntag) / eine Handangel. Forellen, die das Fangmaß von 26 cm erreicht haben und angeangelt wurden, dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.

Wertach und Rollweiher: Feinfische (Karpfen, Schleie, Forelle, Äsche) insgesamt 3 (drei) Fische pro Tag, Hecht und Zander 2 (zwei) Fische pro Tag, andere Arten unbegrenzt.

Auf Raubfische ist nur 1 Handangel, sonst sind 2 Handangeln erlaubt.

Das Spinnfischen und Angeln mit Köderfisch, unabhängig vom Zielfisch, ist vom 15.02 bis einschließlich den 30.04. generell untersagt.

## **§ 12 Fischruhezone**

Es können ortsfeste sowie temporäre Fischruhezonen an den Vereinsgewässern errichtet werden. Fischruhezonen sind mit entsprechenden Hinweisschildern versehen.

Das Fischen innerhalb des Bereichs einer Fischruhezone ist verboten.

Generelle als Fischruhezone gelten die Ein und Auslässe der Fischtreppe an der Wertach.

## **§ 13 (entfällt)**

entfällt

## **§ 14 Bootfischen, Feuer und Zelten**

An den Vereinsgewässern ist das Bootfischen ganzjährig verboten. Offenes Feuer und Zelten ist an sämtlichen Gewässern untersagt.

## **§ 15 Änderungen**

Veränderungen oder Ergänzungen der Gewässerordnung werden jeweils an die Mitglieder bekanntgegeben.